

Ä N D E R U N G I

der textlichen Festsetzungen zum Bbauungsplan " N o r d " der Ortsgemeinde Fußgönheim o4.o4.1977

Änderung der Textziffer 3.2 - Dachneigung -

Für die 1-gesch. Gebäude wird im Bereich des gesamten Baugebietes die Dachneigung auf 30° festgesetzt. Abweichungen von +/- 5° sind zulässig, oder Flachdach. Im Bereich der Elt-Schutzzone sind Flachdächer nicht gestattet.

Für die 2-gesch. Bebauung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Aufstellung dieser Änderung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.1978 beschlossen und gleichzeitig angenommen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 14.07.1978

Diese Änderung lag in der Zeit vom 31.07.78 bis einschließlich 31.08.78 öffentlich aus. Während dieser Zeit gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG derat am 28.10.1978

6701 F u ß g ö n h e i m, den 24. 11

(Merk) *Abt*
Ortsbürgermeister



Genehmigt

mit Verfügung vom
09. JAN. 1979

Az. 63-610-07
Fußgönheim 15a

Ludwigshafen am Rhein
den 09. JAN. 1979

Kreisverwaltung

Im Auftrag:

Römer
(Römer)